



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2006

Nr. 8/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2006	76
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Schäferhof“ mit örtlicher Bauvorschrift	76
4. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	77
Bauleitplanung der Gemeinde Beckedorf; 1. Änderung des B-Plan Nr. 13 „Südlich Angerweg“, Gemeinde Beckedorf einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung	77
Bauleitplanung der Gemeinde Heuerßen; Bebauungsplan H 6 „Am Hang“	77
Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Pinkenburg" – 2. Änderung – (vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB)	78
Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Pinkenburg" – 3. Änderung –	78
Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 11 "Fürstenwiese" – 2. Änderung -	79
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 12 "Hinter der Grundschule – 2. Änderung“	79
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 13 "Hinter der Grundschule – Erweiterung östlich der Sportplatzstraße"	80
Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Rodenberg anlässlich der Gewerbevereinsaktion „Altweibersommer“ in Rodenberg des Gewerbevereins Rodenberg e. V. am 24.09.2006	80
Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2006	80

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	22.346.800 €
in der Ausgabe auf	22.346.800 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.962.600 €
in der Ausgabe auf	3.962.600 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes gewerblicher Art Ratskellerbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2006 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	507.000 €
Aufwendungen in Höhe von	507.000 €

Im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	940.000 €
Ausgaben in Höhe von	940.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 865.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Betriebes gewerblicher Art Ratskellerbetriebe (Kreditermächtigung) wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 647.000 € festgesetzt.
In den Wirtschaftsplänen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.800.000 € festgesetzt.

Für den Betrieb gewerblicher Art Ratskellerbetriebe dürfen im Haushaltsjahr 2006 300.000 € an Kassenkrediten in Anspruch genommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeburg, den 30.03.2006

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 31.07.2006 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 31.08.2006

Der Bürgermeister
Brombach

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Schäferhof“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Schäferhof“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.05.2006 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nordöstlich des Feldweges zwischen den Straßen „Am Schäferhof“ und „Dülwaldstraße“ und umfasst eine Teilfläche aus dem Flurstück 33/7, Flur 5, Gemarkung Probsthagen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des (214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung
- sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden.
Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Schäferhof“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung, der Umweltbereich und die zusammenfassende Erklärung können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft erhalten.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit

und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch.

Stadthagen, den 17.08.2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hoffmann

4. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

In den altersübergreifenden Kindergartengruppen der Kindertagesstätte „Zwergen- und Riesenland“ und des Kindergartens Wendthagen werden auch Kinder im Alter ab 2 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 Buchstabe b und § 7 Abs. 2 letzter Unterabsatz Buchstabe b werden nach dem Wort „Kindertagesstättengruppe“ um den Zusatz „Zwergen- und Riesenland“ ergänzt.

Artikel 3

§ 7 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

Für das Mittagessen der Ganztagsgruppe im Kindergarten „Jägerhof“, der altersübergreifenden Gruppe und der Krippengruppe in der Kindertagesstätte „Zwergen- und Riesenland“ wird zusätzlich eine monatliche Gebühr in Höhe von 65,00 € erhoben.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem 01.09.2006 in Kraft.

Stadthagen, den 26.07.2006
Stadt Stadthagen

Hoffmann
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Beckedorf; 1. Änderung des B-Plan Nr. 13 „Südlich Angerweg“, Gemeinde Beckedorf einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Beckedorf hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2006 gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des B-Plan Nr. 13 „Südlich Angerweg“, Gemeinde Beckedorf einschließlich örtlicher Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. B-Planes erstreckt sich auf die Flächen die sich südlich des Angerweges, östlich der Hauptstraße befinden und dem nordöstlichen Ortsrand

zugeordnet werden können. Hierbei handelt es sich um die Flst. 9/6, 9/5, 185/2, 8/4, 8/3.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des B-Plan Nr. 13 „Südlich Angerweg“, Gemeinde Beckedorf einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl.IS. 2414) in Kraft.

Die 1. Änderung des B-Plan Nr. 13 „Südlich Angerweg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Beckedorf, und einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Beckedorf, Riepener Straße 4, 31699 Beckedorf, und in der Samtgemeinde Lindhorst, Hauptamt, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 „Südlich Angerweg“, Gemeinde Beckedorf einschließlich örtlicher Bauvorschriften Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckedorf geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Beckedorf, den 21. August 2006

Gemeinde Beckedorf

Der Bürgermeister
Bahlmann

Bauleitplanung der Gemeinde Heuerßen; Bebauungsplan H6 „Am Hang“

Der Rat der Gemeinde Heuerßen hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan H 6 „Am Hang“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 22/11, Flur 3, Gemarkung Heuerßen. Der Planbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

(s. Seite 78)



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 des BauGB i.d.F. v. 20.07.2004 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan H 6 „Am Hang“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung liegt zeitlich unbefristet in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heuerßen, Kreisstraße 13, aus. Während der Dienststunden kann er von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg wird der genannte Plan rechtsverbindlich.

Heuerßen, 01.08.2006

Gemeinde Heuerßen

Stahlhut
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Pinkenburg" – 2. Änderung – (vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 04. August 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Pinkenburg“ (einschl. Begründung) - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Pinkenburg“ der Gemeinde Lauenhagen, Flur 3, Gemarkung Hülshagen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flst. 49/54.

Im Westen: durch die südöstlichen Grenzen der Flst. 54/4, 52/3, 49/12, 42/3, 41/3, 53/4, 52/8, 68/3 und 61/3.

Im Süden: durch die südliche und östliche Grenze des Flst. 61/2, die östliche Grenze des Flst. 68/2, die nördlichen Grenzen der Flst. 80/9, 80/8, 80/7, 80/6, 80/5, 80/4, 80/11, 81/3, 81/4, 82/3, 82/4, 84/4, 84/2, 50/52 und 50/51.

Im Osten: durch die westliche Grenze der Hauptstraße, die nördliche und östliche Grenze des Flst. 49/80, die östlichen Grenzen der Flst. 49/35, 49/34, 49/33, 49/79 und durch die südliche und östliche Grenze des Flst. 49/76.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Pinkenburg“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung - und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31714 Lauenhagen, den 10. August 2006

Gemeinde Lauenhagen

Anke
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Pinkenburg" – 3. Änderung –

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 04. August 2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Pinkenburg“ – mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (einschl. Begründung und Umweltbericht)- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst den südöstlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 „Pinkenburg“ der Gemeinde Lauenhagen, Gemarkung Hülshagen, Flur 3, und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flst. 49/80

Im Westen: durch die westliche Grenze des Flst. 49/80

Im Süden: durch die südliche Grenze des Flst. 49/80

Im Osten: durch die östliche Grenze des Flst. 49/80
und die westliche Grenze des Flurst. 121/7

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Pinkenburg“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31714 Lauenhagen, den 10. August 2006

Gemeinde Lauenhagen

Anke
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 11 "Fürstenwiese" – 2. Änderung -

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 04. August 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Fürstenwiese“ - mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (einschl. Begründung und Umweltbericht) - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Südwesten der Gemeinde Lauenhagen, Flur 5, Gemarkung Lauenhagen, und wird folgendermaßen begrenzt:

im Norden: durch die „Nordseher Straße“ (K 28)

im Osten : durch die „Hülse“ (Gewässer)

im Süden: durch die nördliche Abgrenzung des Flurstücks 13/2, Flur 5, Gemarkung Lauenhagen

im Westen: durch die Gemeindestraße „Westerfeld“ (Minderweg)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Fürstenwiese“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31714 Lauenhagen, den 10. August 2006

Gemeinde Lauenhagen

Anke
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 12 "Hinter der Grundschule – 2. Änderung"

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Hinter der Grundschule“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (einschließlich Begründung) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 12 umfasst den südlichen Planteil ab der Nutzungsgrenze zwischen den WA 1 und den WA 2-Gebieten. Weiterhin ist der nördliche Abschnitt der Sportplatzstraße mit den begleitenden Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit aufgenommen. Folgende Grundstücke sind in den Geltungsbereich der Änderung mit einbezogen: Gemarkung Niedernwöhren, Flur 2, Flurstücke: 136/1, 85/2, 87/1, 88/24, 114, 127, 126/3.

Die externe Kompensationsfläche (gemeindeeigene Fläche, Flurstück 33/2 in der Gemarkung Niedernwöhren, Flur 2) ist nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Hinter der Grundschule“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 09.08.2006

Gemeinde Niedernwöhren

Hartmann
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 13 "Hinter der Grundschule – Erweiterung östlich der Sportplatzstraße"

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 den Bebauungsplan Nr. 13 „Hinter der Grundschule – Erweiterung östlich der Sportplatzstraße“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (einschließlich Begründung) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 86 der Flur 2, Gemarkung Niedernwöhren. Begrenzt wird der Bebauungsplan im Westen durch die Sportplatzstraße, im Norden und im Süden durch die Wirtschaftswege (Flurstücke 125 und 127) und im Osten durch das Flurstück 84.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Hinter der Grundschule – Erweiterung östlich der Sportplatzstraße“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 09.08.2006

Gemeinde Niedernwöhren

Hartmann
Gemeindedirektor

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Rodenberg anlässlich der Gewerbevereinsaktion „Altweibersommer“ in Rodenberg des Gewerbevereins Rodenberg e. V. am 24.09.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 229), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 12.07.2006 beschlossen, folgende Rechtsverordnung zu erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Rodenberg dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss am

Sonntag, dem 24. September 2006,
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rodenberg, den 11.08.2006

Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Nonnenberg

Bekanntmachung

1.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 15. Juni 2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 15.600,00 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 209.000,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher

im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 1.133.100,00 EUR

im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen und die Ausgaben	558.900,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	
im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen und die Ausgaben	1.148.700,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen und die Ausgaben	349.900,00 EUR

§§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

31553 Sachsenhagen, den 15. Juni 2006

Lichtinger
Stadtdirektor

Henke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 07. August 2006

Stadt Sachsenhagen

Der Stadtdirektor
Lichtinger

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen